|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0458 |
| Titel | Kanalisation |
| Datum | 16.02.1994 |
| P. | 232 |

[*p. 232*] Am 25. November 1993 ersuchte die Abteilung Tiefbau der Stadt Uster um Zusicherung eines Staatsbeitrags an die auf Fr. 1 475 000 veranschlagten Baukosten für die Kanalisationserneuerung in der Seestrasse.

Das Projekt für den Kanalisationsneubau wurde in abwassertechnischer Hinsicht vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) mit Verfügung Nr. 163 vom 13. Januar 1994 genehmigt (AWR E 3 Uster).

Am 28. September 1993 bewilligte der Gemeinderat einen Bruttokredit von insgesamt Fr. 1 600 000 für die Erneuerung der Abwasseranlagen.

Die geplanten Abwasseranlagen, KS 12.1-KS 10.2 einschliesslich Regenüberlaufs Aabach mit Ablaufleitung sind gemäss § 46 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) kostenanteilsberechtigt. Bei einem Finanzkraftindex von 113 für das Jahr 1993 beträgt der Kostenanteil 10% (gemäss Dispositiv III der Verordnungsänderung vom 10. November 1993) oder voraussichtlich Fr. 147 500 der auf rund Fr. 1 475 000 veranschlagten Erstellungskosten.

Die Kanalisationsneubauten sind im Sinne von Art. 61 Abs. 1 GSchG nicht bundesbeitragsberechtigt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stadt Uster wird an die beitragsberechtigten Kosten für die Kanalisationserneuerung in der Seestrasse, Abschnitt Seeblickstrasse (KS 12.1) bis Aabach mit Regenüberlauf (KS 10.2) zu Lasten des Kontos 3015.5620.201. Investitionsbeiträge an Gemeinden, Genossenschaften und Zweckverbände für Abwasseranlagen, ein Kostenanteil von 10% zugesichert (AWA Nr. 115 Uster). Hiefür gelten die vom AGW erlassenen Allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasseranlagen vom 29. Mai 1991 (Beilage).

II. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster, das Bauamt Uster, 8610 Uster, das Ingenieurbüro Messmer & Schindler. Inselstrasse 2a, 8613 Uster, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]